

Gemeinde Martfeld: Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 16 (70/23) „Sondergebiet Windenergieanlagen – Neue Weide“

Abwägung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Anmerkung: Die Beschlussfassung über die in der nachstehenden Abwägungstabelle enthaltenen Stellungnahmen ist vorläufig. Die Stellungnahmen sind in den Entwurf des Planwerks eingeflossen. Der Entwurf des Planwerks wird öffentlich ausgelegt und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme zugestellt. Für die Abwägung vor dem Satzungsbeschluss sind grundsätzlich nur die Stellungnahmen maßgeblich, die im Rahmen der förmlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und ggf. erneuten Beteiligung nach § 4a Abs. 3 eingehen. Änderungen der vorläufigen Abwägungsergebnisse sind möglich.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Landkreis Diepholz Niedersachsenstraße 2 49356 Diepholz 13.06.2023	<p>Aus der Sicht der von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange ist zu der von Ihnen beabsichtigten Planung Folgendes zu sagen:</p> <p>FACHDIENST KREISENTWICKLUNG - NATURSCHUTZ</p> <p>Aus naturschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.</p> <p>Durch die Aufhebung des B-Plans Nr. 16 (70/23) "Sondergebiet Windenergieanlagen - Neue Weide"; sind im Hinblick auf die Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und des speziellen Artenschutzrechtes keine unüberwindbaren Hinderungsgründe abzuleiten.</p> <p>Aufgrund der großen Abstände zur Natura2000-Gebietskulisse ist eine Beeinträchtigung dieser Gebiete auszuschließen.</p> <p>FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU - DENKMALSCHUTZ</p> <p>hinsichtlich der Aufhebung des o. g. Bebauungsplans bestehen aus unserer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Bei der Aufhebungssatzung oder den nachgelagerten Genehmigungsverfahren ist aber zu beachten, dass aus dem Aufhebungsbereich die Fundstelle Martfeld 4 bekannt ist, bei der es sich um den Fundort frühgeschichtlicher Schlacke handelt. Im Umfeld des Aufhebungsbereichs sind mehrere Fundstellen mit mittel- und jungsteinzeitlichen sowie älter bronzezeitlichen Funden bekannt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise beziehen auf nachgelagerte Planungsebenen. In diesem Planverfahren wird lediglich ein rechtskräftiger Bebauungsplan aufgehoben, aber keine neuen Baurechte geschaffen. Auf nachgelagerten Planungsebenen ist der archäologische Denkmalschutz – wie nebenstehend ausgeführt – zu beachten. Ein Hinweis auf die Fundstelle und die Notwendigkeit der Beachtung auf nachgelagerten Planungsebenen wird in der Begründung ergänzt.</p>

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 16 (70/23) „Sondergebiet Windenergieanlagen – Neue Weide“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Diepholz	Weiterhin sind bei der archäologischen Baubegleitung der Erdarbeiten zum benachbarten Windpark Hoyerhagen weitere steinzeitliche Funde geborgen werden. All dies spricht dafür, dass bei den zu erwartenden Erdarbeiten mit weiteren Funden gerechnet werden muss. Aus diesem Grunde wird im Zuge nachgelagerter Genehmigungsverfahren eine denkmalrechtliche Genehmigung gemäß § 10 i. V. m. §§ 12-14, 35 NDSchG erforderlich, in der die facharchäologische Begleitung der Erdarbeiten beauftragt wird. Gleiches gilt für möglicherweise notwendige Erdarbeiten in noch nicht überprägten Bereichen im Zuge des Rückbaus der bestehenden Anlagen.	Die Hinweise werden auf nachgelagerter Planungsebene beachtet.
2	Mittelweserverband Hermannstraße 15 28857 Syke 14.06.2023	Von Seiten des Mittelweserverbandes bestehen keine Bedenken gegen die Aufhebung des genannten B-Planes. Im Rahmen der folgenden BlmSch-Verfahren, unter denen die beschriebenen Repowering-Maßnahmen genehmigt werden, wird sich der Mittelweserverband ähnlich positionieren, wie bei der 102. Flächennutzungsplanänderung im Juni 2020. Bitte beteiligen Sie uns weiter am Verfahren. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53123 Bonn 23.05.2023	Um die Belange der Bundeswehr im Hinblick auf Aufhebung des B-Plans Nr. 16 (70/23) "Sondergebiet Windenergieanlagen - Neue Weide" genauer prüfen zu können, benötige ich folgende Angaben im weiteren Verfahren: <ul style="list-style-type: none"> • Konkrete Vorlage der Flächen als Shape-Datei bzw. in einem anderen GIS-fähigen Format • Die genauen Bezeichnungen der Flächen, analog zu den übermittelten Dateien. Diese Bezeichnungen sollten im weiteren Verfahren kontinuierlich fortgeführt werden. • Von welcher Standardhöhe (Bauwerkshöhe, Nabenhöhe und Rotordurchmesser) einer Windenergieanlage sollte ausgegangen werden. Unterschiedliche maximale Bauhöhen können zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. 	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich um die Aufhebung eines rechtskräftigen Bebauungsplanes. Ein Repowering mit genauen Angaben über die Standorte und Typen neu geplanter Anlagen sind nicht Gegenstand dieser Aufhebung. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wird im Zuge nachgelagerter Genehmigungsverfahren beteiligt.

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 16 (70/23) „Sondergebiet Windenergieanlagen – Neue Weide“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	<p>Wenn Sie mir diese Angaben zur Verfügung stellen, kann ich diese durch meine militärischen Fachdienststellen überprüfen lassen und Ihnen eine detailliertere Stellungnahme übersenden.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne unter folgender Telefonnummer zur Verfügung: 0228/5504-4588.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4	<p>EWE Netz GmbH Cloppenburger Str. 302 26133 Oldenburg 23.05.2023</p>	<p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik, sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, wie z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE METZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können, damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:</p>	Die nebenstehenden Hinweise beziehen auf nachgelagerte Planungsebenen. In diesem Planverfahren wird lediglich ein rechtskräftiger Bebauungsplan aufgehoben, aber keine neuen Baurechte geschaffen. Auf nachgelagerten Planungsebenen ist eine Leitungsabfrage durchzuführen und ggf. der Umgang mit Bestandsleitungen der EWE Netz GmbH abzuklären.

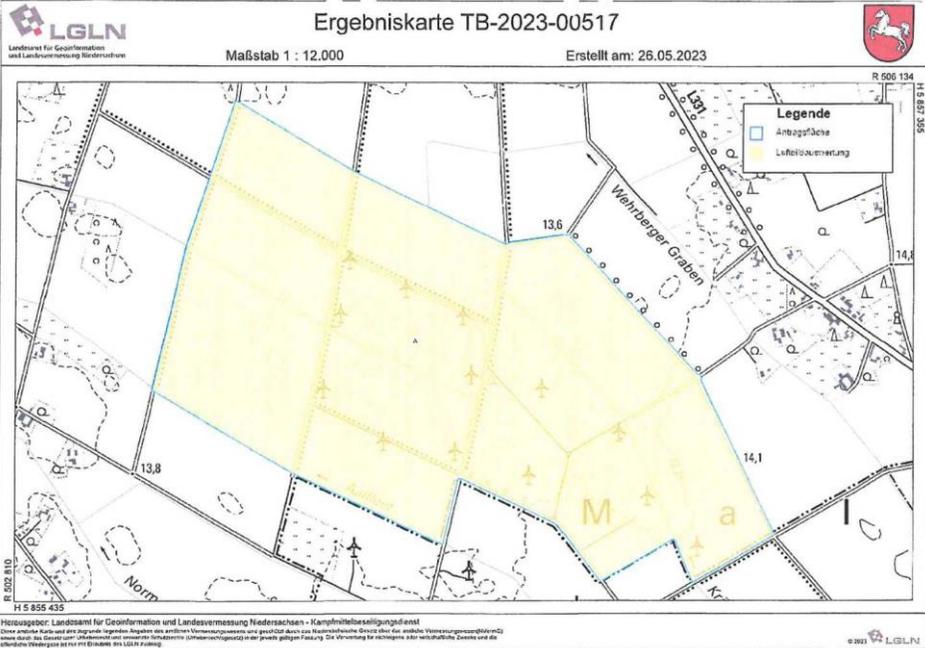
Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 16 (70/23) „Sondergebiet Windenergieanlagen – Neue Weide“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung EWE Netz GmbH	<p>https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungspläne-abrufen</p> <p>Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig <u>ausschließlich</u> an unser Postfach info@ewe-netz.de und ändern zudem die Anschrift der EWE NETZ GmbH in Ihrem System: Cloppenburg Str. 302, 26133 Oldenburg. Sollte ein E-Mail-Versand nicht möglich sein, nutzen Sie bitte nur diese postalische Anschrift!</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Claudia Vahl unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493158.</p>	
5	LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst Dorfstraße 19 30519 Hannover 26.05.2023	<p>Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.</p>	<p>In diesem Planverfahren wird lediglich ein rechtskräftiger Bebauungsplan aufgehoben, aber keine neuen Baurechte geschaffen. Auf nachgelagerten Planungsebenen ist über die Auswertung der alliierten Luftbilder auf Abwurfkampfmittel zu entscheiden.</p>

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 16 (70/23) „Sondergebiet Windenergieanlagen – Neue Weide“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung LGLN	<p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:</p> <p>http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html</p> <p>Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigelegte Kartenunterlage) :</p> <p><u>Empfehlung: Luftbildauswertung</u></p> <p><u>Fläche A</u></p> <p>Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.</p> <p>Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.</p> <p>Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.</p> <p>Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.</p> <p>Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p>In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</p> <p>Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.</p>	

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 16 (70/23) „Sondergebiet Windenergieanlagen – Neue Weide“

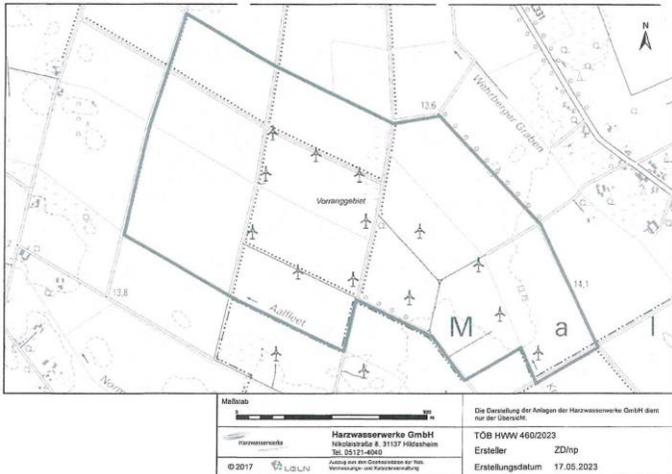
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung LGLN	 <p>Ergebniskarte TB-2023-00517 Maßstab 1 : 12.000 Erstellt am: 26.05.2023</p> <p>Legende Anlagefläche Landschafterweiterung</p> <p>Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen - Kampfmittelbeseitigungsdienst Diese amtliche Karte wird lediglich zugunsten der öffentlichen Verwaltungen erstellt und darf nicht für andere Verwendungen (z.B. als Grundlage für Genehmigungsverfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen verwendet werden. Die Verantwortung für die Richtigkeit der Daten und die Aktualität der Informationen liegt bei den Auftraggebern.</p>	
6	Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH Handelsweg 85 28857 Syke 30. Mai 2023	<p>Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 16.05.2023 und teilen Ihnen wie folgt mit:</p> <p>Seitens der Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH werden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass unsere Betriebsmittel jeglicher Art zu schützen sind. Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass die Gemeinde gemäß Niedersächsisches Brandschutzgesetz - Nbrand-SchG, „§2 Aufgaben und Befugnisse der Gemeinde“ für die feuerlöschtechnische Absicherung zuständig ist. Die Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH stellt nach Können und Vermögen je nach Leitungsnetz und vorgelagerten Anlagen Trinkwasser für Feuerlöschzwecke zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise beziehen sich auf nachgelagerte Planungsebenen. In diesem Planverfahren wird lediglich ein rechtskräftiger Bebauungsplan aufgehoben, aber keine neuen Baurechte geschaffen.</p>



Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 16 (70/23) „Sondergebiet Windenergieanlagen – Neue Weide“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH	<p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass der Druck bzw. die Liefermenge im Versorgungsnetz die aktuelle Situation darstellt. Durch Netzausbau oder Netzbau/ Änderung der Druckzonen können sich veränderte Betriebsbedingungen einstellen.</p> <p>Des Weiteren möchten wir darauf aufmerksam machen, dass die Kosten zur Sicherung von Bäumen im Bestand dem Eigentümer / Erschließungsträger unterliegen. Ebenso sind die Kosten für die Sicherung von Bäumen, die nachträglich auf der Trasse unserer Versorgungsleitung gepflanzt wurden, vom Eigentümer zu übernehmen. Die Sicherung ist erforderlich bei allen Maßnahmen zum Unterhalt, zur Wartung und zur Erweiterung von unseren Betriebsmitteln, wie Rohrleitungen und Armaturen.</p> <p>Bitte zeigen Sie Bauvorhaben weiterhin an, um die Sicherung unserer Betriebsmittel prüfen zu können.</p>	Die Hinweise beziehen sich auf nachgelagerte Planungsebenen. In diesem Planverfahren wird lediglich ein rechtskräftiger Bebauungsplan aufgehoben, aber keine neuen Baurechte geschaffen.
7	Harzwasserwerke GmbH Nikolaistraße 8 31137 Hildesheim 01.06.2023	<p>Nach dem LROP (Landesraumordnungsplan) und dem RROP Diepholz (Regionalen Raumordnungsplan) befindet sich der Bereich des Planvorhabens im Vorranggebiet Trinkwasserversorgung.</p> <p>Die Harzwasserwerke GmbH betreiben im markierten, genannten Planbereich keine Trinkwasserleitungen. Anlagen und Planungsabsichten der Harzwasserwerke GmbH sind von der oben genannten Maßnahme nicht betroffen.</p> <p>Bei weiteren Fragen rufen Sie uns gerne an.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 16 (70/23) „Sondergebiet Windenergieanlagen – Neue Weide“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Harzwasserwerke		
8	<p>Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg 01.06.2023</p>	<p>In Bezug auf die o.g. Bauleitplanung weise ich darauf hin, dass eine detaillierte Stellungnahme zu Windenergieanlagen erst dann erfolgen kann, wenn konkrete Koordinaten und Bauhöhen bekannt sind. Eine weitere Beteiligung meiner Behörde ist daher erforderlich.</p> <p>Die Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben erfordert meine Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), wenn die dort genannten Tatbestandsmerkmale</p> <ul style="list-style-type: none"> • Höhe von mehr als 100 m über der Erdoberfläche <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • Höhe von mehr als 30 Meter auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt, <p>vorliegen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Repowering mit genauen Angaben über die Höhe neu geplanter Anlagen sind nicht Gegenstand dieser Aufhebung. Die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wird im Zuge nachgelagerter Genehmigungsverfahren beteiligt.</p>



Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 16 (70/23) „Sondergebiet Windenergieanlagen – Neue Weide“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	<p>In diesen Fällen ist regelmäßig eine Kennzeichnung als Luftfahrt-hindernis erforderlich, die aus einer Tages- und Nachtkennzeichnung besteht. Meine Entscheidung über die Zustimmung nach § 14 LuftVG erfolgt auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH. Details der Tages- und Nachtkennzeichnung werden im Rahmen meiner Entscheidung über die Zustimmung festgelegt. Diese Festlegungen werden als Auflagen in die bau- oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung übernommen.</p> <p>Daneben ist allerdings auch § 18a LuftVG zu beachten, wonach Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Hier entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Es teilt seine Entscheidung der zuständigen Landesluftfahrtbehörde mit.</p> <p>Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.</p>	Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf nachgelagerte Planungsebenen.



Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 16 (70/23) „Sondergebiet Windenergieanlagen – Neue Weide“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
9	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover 16.06.2023	<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Hinweise</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf nachgelagerte Planungsebenen.
Keine Anregungen und Bedenken hatten:			



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1		Es sind keine privaten Stellungnahmen eingegangen.	